

Satzung

über die Erhebung von Elternbeiträgen für
„Förder- und Betreuungsangebote von Schülerinnen und Schülern
im Primarbereich, sowie deren Durchführung in der Stadt Telgte“ vom 20. Mai 2014 in der Fas-
sung der 5. Änderung vom 16. April 2021

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), in der gültigen Fassung in Verbindung mit dem Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG), in Verbindung mit § 5.5 des Runderlasses des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12. Februar 2003 (ABL. NRW S.43) – Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagschulen im Primarbereich – und Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 23. Dezember 2010 (ABI. NRW. 1/11) – außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I- in Verbindung mit § 5 Abs. 2 S 1 Kinderbildungsgesetz (KiBiz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 462) sowie § 90 Achstes Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134) in den jeweiligen gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Telgte in seiner Sitzung am 25. März 2021 beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt Telgte betreibt auf Grundlage des Runderlasses des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein Westfalen vom 12.02.2003 (Zuwendungserlass) und des Runderlasses des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 23.12.2010 in der jeweils gültigen Fassung offene Ganztagschulen im Primarbereich (im Folgenden „OGS“ genannt). Im Rahmen der offenen Ganztagschule bietet die Stadt Telgte außerdem eine Übermittagbetreuung im Primarbereich an.
- (2) Die **offene Ganztagschule** bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an den Unterrichtstagen, an unterrichtsfreien Tagen (außer an Samstagen, Sonntagen, gesetzlichen Feiertagen, Heiligabend und Silvester) und bei Bedarf in den Ferien Angebote außerhalb der Unterrichtszeit an.
Die **Übermittagbetreuung** bietet analog der offenen Ganztagschule im Anschluss an den planmäßigen Unterricht eine Betreuung von Montag bis Freitag bis nach der 6. Schulstunde (13:25 Uhr/13:30 Uhr) an.
- (3) Die außerunterrichtlichen Angebote gelten als schulische Veranstaltungen.
- (4) Die Durchführung der außerunterrichtlichen Angebote der offenen Ganztagschule und der Übermittagbetreuung erfolgt durch einen Träger im Sinne des § 9 Abs. 3 Satz 1 SchulG NRW.
- (5) Die Stadt Telgte erhebt für die Teilnahme an der offenen Ganztagschule sowie für die Teilnahme an der Übermittagbetreuung einen Elternbeitrag gemäß § 8 dieser Satzung.

§ 2

Aufnahme

- (1) Schülerinnen und Schüler können an dem außerunterrichtlichen Angebot grundsätzlich nur teilnehmen, wenn es an ihrer Schule angeboten wird. Die Teilnahme am außerunterrichtlichen Angebot der offenen Ganztagschule sowie die Teilnahme an der Übermittagbetreuung ist freiwillig.

- (2) Es werden nur Schülerinnen und Schüler aufgenommen, soweit freie Plätze vorhanden sind. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Bezogen auf den Einzelfall bilden die unten genannten Kriterien und deren Gewichtung einen Orientierungsrahmen für die an der Entscheidung beteiligten Personen. Diese wägen die Argumente im Hinblick auf die Notwendigkeit des Betreuungsplatzes ab. Eine abschließende Entscheidung trifft die Schulleitung unter Mitwirkung des Trägers der offenen Ganztagschule im Einvernehmen mit dem Schulträger.

Falls mehr Anmeldungen vorliegen als Plätze vorhanden sind, werden bei den Aufnahmeentscheidungen eines oder mehrere der folgenden Kriterien gleichrangig berücksichtigt:

- Kinder mit fehlenden Unterstützungsmöglichkeiten der Eltern bei der Nachbereitung des Unterrichtsstoffs und der Hausaufgaben, mangelnder Spracherfahrung, Erziehungsdefiziten im Elternhaus und mangelnden Sozialkontakten – losgelöst vom Kriterium „Berufstätigkeit der Eltern“
- Kinder von berufstätigen Eltern bzw. Elternteilen, für die aufgrund der Berufstätigkeit der Eltern/ Elternteile regelmäßig ein erhöhter Betreuungsbedarf pro Woche besteht
- Kinder deren Eltern an Berufsqualifizierungsmaßnahmen und an Kursen zum Spracherwerb teilnehmen
- Kinder von berufstätigen oder in Ausbildung befindlichen alleinerziehenden Elternteilen sollen vorrangig vor beiderseits berufstätigen Eltern berücksichtigt werden. Ein Nachweis ist auf Anforderung vorzulegen.
- In besonderen Härtefällen oder aufgrund besonderer sozialer Aspekte (wie z.B.: soziale Benachteiligung der Kinder) kann die Aufnahme auch unabhängig von vorgenannten Kriterien auf Empfehlung der Schulleitung oder des Jugendamtes im gegenseitigen Einvernehmen erfolgen, wenn dies zur schulischen und persönlichen Entwicklung des Kindes erforderlich ist.
- In besonders begründeten Ausnahmefällen können Kinder vorübergehend zur Teilnahme an dem Angebot der offenen Ganztagschulen bzw. der Übermittagbetreuung aufgenommen werden. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin/der Schulleiter im Einvernehmen mit dem Träger und dem Schulträger.

Nicht aufgenommene Kinder werden auf eine Warteliste gesetzt.

§ 3 Anmeldung und Abmeldung

- (1) Die Anmeldung zum Besuch der offenen Ganztagschule und der Übermittagbetreuung erfolgt schriftlich durch die oder den Erziehungsberechtigten und ist verbindlich für die Dauer eines Schuljahres (01.08. –31.07.). Die Anmeldung nimmt die Schule entgegen, die das Kind besuchen soll. Diese leitet die Anmeldung bis spätestens zum 15.03. vor Beginn des jeweiligen Schuljahres an die Stadt Telgte weiter.
- (2) Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung sowie die Bestimmungen des Runderlasses des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12.02.2003 und den Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 23.12.2010 an.
- (3) Eine vorzeitige, unterjährige Abmeldung einer Schülerin/eines Schülers durch die Erziehungsberechtigten ist mit einer Frist von zwei Wochen zum Ende des folgenden Monats möglich bei Änderung hinsichtlich der Personensorge für die Schülerin/den Schüler. Bei einem Schulwechsel erfolgt eine Abmeldung durch die Schule, eine Teilnahme an der offenen Ganztagschule bzw. der Übermittagbetreuung der abgebenden Schule ist dann ab dem 01. des auf den Schulwechsel folgenden Monats nicht mehr möglich. Darüber hinaus ist eine vorzeitige, unterjährige Abmeldung nur im Einzelfall möglich, wenn der Platz im Folgemonat wieder neu besetzt werden kann.

- (4) Eine Schülerin/ein Schüler kann nach Rücksprache mit der Schulleitung von der Stadt Telgte von der Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagschule sowie der Übermittagbetreuung mit einer Frist von 2 Wochen zum Ende eines Kalendermonats ausgeschlossen werden, insbesondere wenn das Verhalten der Schülerin/des Schülers ein weiteres Verbleiben nicht zulässt, die Schülerin/der Schüler das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt, die erforderliche Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten von diesen nicht mehr möglich gemacht wird oder wenn die Beitragspflichtigen mit ihren Beitragszahlungen mit mehr als zwei Monatsraten in Rückstand geraten sind.

§ 4

Betreuung während der Schulzeit

- (1) Das Betreuungsangebot in der **offenen Ganztagschule** beginnt nach Unterrichtsende und endet um 16.00 Uhr, mindestens aber bis 15.00 Uhr. Im Bedarfsfall wird bei einer Teilnehmerzahl von mindestens 8 Kindern eine „Randzeitenbetreuung“ bis 17.00 Uhr (mit zusätzlichen Kosten) angeboten. Dieser Bedarf ist der Schulleitung entsprechend nachzuweisen. Die Betreuung im Rahmen der **Übermittagbetreuung** beginnt im Anschluss an den planmäßigen Unterricht und endet nach der 6. Schulstunde (13:25 Uhr/13:30 Uhr). An unterrichtsfreien Tagen wie z.B. Elternsprechtagen und beweglichen Ferientagen wird bei Bedarf eine Betreuung durch den Träger der offenen Ganztagschule gewährleistet.
- (2) Die Kinder sind pünktlich abzuholen, sofern keine Vereinbarung getroffen wurde, dass das Kind den Heimweg selbständig antreten darf. Als erste Abholzeit kann die **offene Ganztagschule** 15.00 Uhr festlegen. Im Übrigen ist vorzeitiges Abholen (vor 16.00 Uhr) rechtzeitig durch die Eltern anzuzeigen und im Einzelfall durch die offene Ganztagschule zu entscheiden, damit die pädagogische Arbeit nicht beeinträchtigt wird.
- (3) Die Teilnahme am Betreuungsangebot der **offenen Ganztagschule** ist an allen Unterrichtstagen bis 15.00 Uhr verpflichtend. Die Teilnahme an der **Übermittagbetreuung** ist an allen Unterrichtstagen in der Woche oder auch nur an einzelnen Wochentagen möglich.

§ 5

Betreuung während der Ferienzeit

- (1) Bei Bedarf der Eltern findet eine Betreuung in den Ferien statt und zwar für die Kinder der **offenen Ganztagschule** eine in der Regel ganztägige Betreuung von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr. Die **offene Ganztagschule** ist in den Sommerferien in den ersten drei Wochen und in den Weihnachtsferien geschlossen (betreuungslose Zeit). Für die Kinder der **Übermittagbetreuung** findet in den Osterferien und Herbstferien jeweils in der ersten Woche eine Betreuung statt und in den Sommerferien wahlweise eine oder zwei Wochen (die vierte und/oder fünfte Ferienwoche) jeweils in der Zeit von 8.00 bis 13:30 Uhr. Die Ferienbetreuung kann schulübergreifend gemeinsam an einem zentralen Standort zusammengeführt werden. Für die Ferienbetreuung ist pro Kind und Ferien ein Kostenbeitrag zu zahlen. Dieser Kostenbeitrag wird durch den Träger erhoben. Es gibt eine Geschwisterkindermäßigung für das zweite Kind um 50% sowie für das dritte Kind um 100%.

OGS-Kinder	20,00 €/Ferien
Übermittag-Kinder	50,00 €/Woche

§ 6 Mittagsverpflegung

- (1) Das Mittagessen wird nur für die in der **offenen Ganztagsschule** angemeldeten Kinder angeboten und die Teilnahme hierzu ist verpflichtend.
- (2) Die Kosten für das Mittagessen der Kinder in der **offenen Ganztagsschule** werden vom Träger der OGS festgesetzt und erhoben. Etwaige Verträge mit den Eltern hat der Träger abzuschließen.

§ 7 Beitragspflichtiger Personenkreis

- (1) Beitragspflichtig sind die Personensorgeberechtigten, in der Regel die Eltern, Adoptiveltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen, mit denen das Kind zusammen lebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- (2) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.
- (3) Beitragsschuldner sind die Personen im Sinne von Absatz 1 und 2. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 8 Elternbeiträge für die OGS und Übermittagbetreuung

- (1) Die Eltern zahlen für die Teilnahme an der offenen Ganztagsschule und der Übermittagbetreuung öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Durchführungskosten. Die Elternbeiträge orientieren sich an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern und sind nach dem Einkommen der Eltern gestaffelt. Die Berechnung des Einkommens erfolgt nach der Regelungen des § 9 dieser Satzung.

Die Festsetzung des Beitrages für die **offene Ganztagsschule** hängt von der Höhe des berechneten Elterneinkommens ab.

Die Festsetzung des Elternbeitrages für die **Übermittagbetreuung** erfolgt zunächst aufgrund der Selbsteinschätzung des Einkommens des Beitragsschuldners.

Die Beiträge ergeben sich aus den folgenden Tabellen:

a) Beitragstabelle für die **offene Ganztagsschule**

Ab 01.08.2021

Bruttojahreseinkommen	Elternbeiträge monatlich
bis 25.000,00 €	0,00 €
bis 37.000,00 €	50,00 €
bis 49.000,00 €	80,00 €
bis 61.000,00 €	110,00 €
bis 73.000,00 €	140,00 €
bis 85.000,00 €	170,00 €
über 85.000,00 €	200,00 €

b) Beitragstabelle für die **Übermittagsbetreuung**:
Ab 01.08.2021

Bruttojahreseinkommen	Elternbeiträge monatlich
bis 25.000,00 €	0,00 €
bis 37.000,00 €	20,00 €
bis 49.000,00 €	35,00 €
bis 61.000,00 €	35,00 €
bis 73.000,00 €	50,00 €
bis 85.000,00 €	50,00 €
über 85.000,00 €	65,00 €

- (2) Bei gleichzeitiger Teilnahme in einer offenen Ganztagschule bzw. der Übermittagsbetreuung von Kindern der Personen, die nach § 7 dieser Satzung beitragspflichtig sind, wird für das zweite Kind ein um 50 % ermäßigter Beitrag für Geschwisterkinder erhoben. Für das dritte und jedes weitere Kind ist die Teilnahme an der offenen Ganztagschule bzw. der Übermittagsbetreuung beitragsfrei. Ergeben sich unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Beitrag voll und der zweithöhere Beitrag zur Hälfte zu zahlen.
- (3) Für Bezieher/-innen bis zu einem Bruttojahreseinkommen in Höhe von 16.944,00 Euro kann auf Antrag eine Ermäßigung oder Befreiung von der Beitragspflicht erfolgen, wenn die Übernahme des Entgelts nicht anderweitig, z.B. durch den Träger der Jugendhilfe, sichergestellt wird und eine Aufnahme des Schülers/der Schülerin in die Förder- und Betreuungsmaßnahme für sinnvoll erachtet wird.
- (4) Die Elternbeiträge nach Abs. 1 können bei Bedarf für den Beginn eines Schuljahres durch Beschluss des Rates angepasst werden.
Die Beiträge werden für die **offene Ganztagschule** jeweils für den Zeitraum eines Schuljahres 01. August bis 31. Juli in zwölf gleichen Monatsbeiträgen gezahlt.
Für die **Übermittagsbetreuung** (hier ist der August beitragsfrei) werden die Beiträge in elf gleichen Monatsbeiträgen erhoben.
Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der offenen Ganztagschule bzw. der Übermittagsbetreuung (z.B. Ferien oder bei höherer Gewalt) nicht berührt. Gleiches gilt im Krankheitsfalle des Kindes und Ausschluss eines Kindes nach § 3 dieser Satzung. Wird ein Kind im laufenden Schuljahr aufgenommen, ist der Beitrag anteilig zu zahlen. Der Beitrag wird durch die Stadt Telgte erhoben.
- (5) Die Verpflichtung zur Zahlung der Elternbeiträge entsteht mit der Annahme des Kindes zur Teilnahme an der offenen Ganztagschule und an der Übermittagsbetreuung.

§ 9 Einkommensermittlung

- (1) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes („Gesamtbetrag der Einkünfte“). Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Elterngeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz (BERzGG) ist erst ab dem in § 10 Abs. 2 BERzGG (in der jeweils gültigen Fassung) benannten Betrag beim Einkommen zu berücksichtigen. Das Kindergeld

nach dem Bundeskindergeldgesetz bleibt anrechnungsfrei ebenso das Pflegegeld, welches für ein Kind bei Vollzeitpflege nach § 33 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) gezahlt wird.

Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge für die im Haushalt des Beitragspflichtigen lebenden Kinder von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

- (2) Maßgeblich für die Bemessung der Beitragshöhe ist grundsätzlich zunächst das Einkommen in dem dem jeweiligen Beitragszeitraum vorangegangenen Kalenderjahr. Abweichend hiervon ist bei der erstmaligen Ermittlung des Einkommens zu Beginn der Veranlagung sowie im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung aufgrund von Änderungen in den persönlichen und/oder wirtschaftlichen Verhältnissen das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres; wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen. Eine Neufestsetzung des Elternbeitrages erfolgt ab Beginn des Kalendermonats, der auf den Eintritt der tatsächlichen Veränderung bzw. der auf die Mitteilung der Veränderung folgt. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen. Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zugrunde gelegt.
- (3) Empfänger/-innen von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) oder dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) sowie des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG), Empfänger/-innen des Kinderzuschlages nach Bundeskindergeldgesetz (BKGG) und Empfänger/-innen von Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG), sind für die Dauer des Leistungsbezuges grundsätzlich in der ersten Einkommensstufe ohne Einkommensberechnung einzustufen.

§ 10 Beitragsfestsetzung

- (1) Zum Nachweis des zu § 9 dieser Satzung maßgeblichen Jahreseinkommens müssen die Beitragspflichtigen der **OGS-Kinder** spätestens innerhalb von 4 Wochen nach der Anmeldung des betreffenden Kindes Auskunft über das Einkommen und über die sonstigen für die Einkommensermittlung bedeutsamen Verhältnisse geben und entsprechende Belege der Stadt Telgte vorlegen. Kommen die Beitragspflichtigen dieser Aufforderung nicht nach, so wird der Höchstbeitrag erhoben.

Die Beitragspflichtigen mit Kindern in der **Übermittagsbetreuung** verpflichten sich, bei der Anmeldung wahrheitsgemäß eine Selbsteinschätzung in der für sie richtigen Einkommensstufe vorzunehmen. Aufgrund dieser Selbsteinschätzung wird der zu zahlende Elternbeitrag festgesetzt. Die Stadt Telgte behält sich vor, stichprobenartig Überprüfungen vorzunehmen und die erforderlichen Einkommensnachweise von den Beitragspflichtigen anzufordern. Kommen die Beitragspflichtigen dieser Aufforderung nicht nach, so wird der Höchstbeitrag erhoben.

Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Änderungen in den wirtschaftlichen und/oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich der Stadt Telgte mitzuteilen. Der Elternbeitrag ist ab Beginn des Kalendermonats, der auf den Eintritt der tatsächlichen Veränderung bzw. der auf die Mitteilung der Veränderung folgt, neu festzusetzen.

- (2) Bei einer vorläufigen Festsetzung des Elternbeitrages bzw. bei einer Festsetzung nach § 9 dieser Satzung erfolgt die endgültige Festsetzung rückwirkend nach Vorlage der erforderlichen Einkommensunterlagen. Wird bei einer Überprüfung eines nicht vorläufigen Beitragsbescheides festgestellt, dass sich Änderungen der Einkommensverhältnisse ergeben haben, die vom Beitragspflichtigen nicht angezeigt wurden und die zu einer anderen Beitragshöhe führen, so ist der Beitrag auch rückwirkend für den Beitragszeitraum neu festzusetzen.
- (3) Die Stadt Telgte ist unabhängig von den genannten Auskunftspflichtigen und Anzeigepflichtigen berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen jährlich sowie zusätzlich bei konkreten Anhaltspunkten für eine maßgebliche Änderung des Jahreseinkommens - auch rückwirkend für vorherige Veranlagungszeiträume - zu überprüfen und entsprechende Nachweise anzufordern.
- (4) Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt durch Bescheid der Stadt Telgte. Zu diesem Zweck teilt die Schule der Stadt Telgte die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Aufnahme und Abmeldedaten der Kinder sowie entsprechende Angaben der Eltern unverzüglich mit. Die Stadt Telgte kann Dritte mit der Einziehung der Elternbeiträge beauftragen

§ 11 Fälligkeit und Vollstreckung

- (1) Die Elternbeiträge sind zum Fünfzehnten eines Monats fällig.
- (2) Rückständige Elternbeiträge oder sonstige Entgelte nach dieser Satzung werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Es finden die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Nordrhein Westfalen vom 19.02.2003 (GV. NRW. S.156, ber. S.570; 2005 S.818) in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer die in § 9 Abs. 1 bezeichneten Angaben unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

Diese Satzung tritt am 01. August 2021 in Kraft.